



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ

15. TAGUNG FÜR INFORMATIK UND RECHT

Erfahrungsbericht aus der Rechtsetzungsbegleitung im BJ

20. August 2021 – M. Sahlfeld



Herausforderung auf 2 Ebenen

- 1. Zusammenarbeitsformen in der Bundesverwaltung während der Krise**
- 2. Herausforderungen der Rechtsetzungsbegleitung durch die in Corona-Erlassen angestossene Digitalisierung**
- 3. Was bleibt?
Einfluss auf die Zusammenarbeit
Einfluss auf laufende Rechtsetzungsprojekte**



1. Auswirkungen auf die Zusammenarbeitsformen



Rechtsetzungsbegleitung – OV-EJPD

Präventive Rechtskontrolle

Art. 6 Abs. 2 Bst. a

Es wirkt hin auf die Rechtmässigkeit von Erlassen, Beschlüssen und Entscheiden der Bundesversammlung, des Bundesrates und der Bundesverwaltung, namentlich auf die Wahrung der Grundrechte sowie die Einhaltung der Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns, der bundesstaatlichen Kompetenzordnung und anderer verfassungsrechtlicher Vorgaben.



VIRK – OV-EJPD

Art. 7 Abs. 3

Es überprüft sämtliche Entwürfe für rechtsetzende Erlasse auf ihre Verfassungs- und Gesetzmässigkeit, auf ihre Übereinstimmung und Vereinbarkeit mit dem geltenden nationalen und internationalen Recht, auf ihre inhaltliche Richtigkeit sowie, in Zusammenarbeit mit der Bundeskanzlei (BK), auf ihre gesetzestechnische und sprachlich-redaktionelle Angemessenheit.



Lösungen zu organisatorischen und technischen Hürden

- Home Office für alle ohne nennenswerte Probleme
- Federführend sind in der Regel andere Ämter, nicht das BJ
- Zurückstellung der Nicht-Covid-Dossiers
- Ämterkonsultationen und Mitberichte wurden durchgeführt
- Gewöhnliche Prüfung im Zeitraffer mit der VIRK, die nun sogar der Bundesrat kennt.
- BJ-Krisenstab statt GEVER-Prozessen
- Anfragen-Covid und «Presse» = Spiegel
- Fazit: Ein Hoch auf Outlook und Skype



Rechtliche Hürden für alternative Formen der Zusammenarbeit in der Krise

- Fristen: Ämterkonsultationen, Vernehmlassungen
- Form: Signatur aus dem Home Office möglich; Fragezeichen bei vertraulichen Unterlagen
- Inhaltlich: Abweichung von Legislaturplanung wg. Priorisierung
- → Aufgabenverzicht keine Alternative; Qualität reduziert.

Aus Sicht des Parlaments:

- Zeitnahes Einspeisen von Anliegen wird anspruchsvoll:
 - Motionen und parlamentarische Initiativen (Geschäftsmieten)
 - Verordnung der BVers nach Art. 173 Abs. 1 Bst. c BV
 - «Austoben» im Covid-19-Gesetz / Unsicherheit wg. Referenden



2. Herausforderungen der Rechtsetzungsbegleitung durch die in Corona-Erlassen angestossene Digitalisierung



Corona-Erlasse mit Pilot Charakter I

Verordnung über Massnahmen in der Justiz und im Verfahrensrecht im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SR 272.81)

- Verhandlungen mittels Videokonferenz zur Vermeidung von unnötigen Transportwegen bzw. Schutz vulnerabler Personen
 - Sicherstellung der Beschlussfähigkeit
 - Verwertung von beweglichen Vermögensstücken auch durch eine Versteigerung über eine öffentlich zugängliche Online-Plattform
- Wie formell gesetzlich abstützen?



Corona-Erlasse mit Pilot Charakter II

4. Kap.: Versammlungen von Gesellschaften (Covid-19-VO-3)

Art. 27

¹ Bei Versammlungen von Gesellschaften kann der Veranstalter ungeachtet der voraussichtlichen Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ohne Einhaltung der Einladungsfrist anordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte ausschliesslich ausüben können:

- a. auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form; oder
- b. durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtvertreter.

→ Entscheid des Veranstalters: 4 Tage vor der Veranstaltung
→ gilt bis Ende 2021



Corona-Erlasse mit Pilot Charakter III

Artikel 7a VZertES (Identitätsfeststellung)

¹ Die Identität einer Person, die ein geregelt Zertifikat beantragt, kann mittels audiovisueller Kommunikation in Echtzeit festgestellt werden, sofern diese Teil eines Verfahrens ist, das den folgenden Anforderungen entspricht:

- a. den Anforderungen der Geldwäschereigesetzgebung; oder
- b. den Anforderungen (...) der Verordnung (EU) Nr. 910/2014² und des nationalen Rechts eines durch diese Verordnung gebundenen Staates.

² Die anerkannten Anbieterinnen können das Verfahren nach Absatz 1 selbst durchführen oder diese Aufgabe einem Dritten übertragen. (...)

- begrenzte Gültigkeitsdauer von Zertifikaten gemäss Art. 1
- Keine Perpetuierung
- Meldepflicht der Anbieter an die Anerkennungsstelle, dass solche Zertifikate ausgestellt werden



Corona-Erlasse mit Pilot Charakter IV

Proximity-Tracing App als Vollzugshilfe

- Statt Tracing – Prüfung, ob Näherungsbedingung erfüllt
- Beruhend auf Freiwilligkeit
- Mit strenger Zweckbindung
- Wiederkehrende Frage der Anforderungen des Legalitätsprinzips: Als formelles Gesetz von Anfang an (Art. 60a EpG) mit Verordnung (VPTS; SR 818.101.25)
- Erweiterung gestützt auf Art. 3 Abs. 7 Bst. a Covid-19-Gesetz (vgl. SR 818.102.4) für Veranstaltungen



Corona-Erlasse mit Pilot Charakter V Virtuelles Parlament

Teilnahme an Abstimmungen im Nationalrat in Abwesenheit Art. 10a ParlG – (Änderung vom 10. Dezember 2021)

- Keine Mitwirkung BJ – da Parlamentsgeschäft
- Änderung der BV wegen der «Anwesenheit» (Art. 151 Abs. 1)
- Viele offene Fragen:
 - Hybrid oder komplett virtuell – abhängig auch von der Zielsetzung (Beschlussfähigkeit sichern oder Teilnahme ermöglichen).
 - Einhaltung Informationsschutzverordnung insb. Abstimmungen und Bundesrats- und Richterwahlen



Was uns bisher erspart blieb...

- **Art. 7b Grundversorgung durch die Post (Covid-2-VO)**

Das UVEK kann auf begründeten Antrag der Post die lokale, regionale oder überregionale vorübergehende Einschränkung oder die vorübergehende punktuelle **Einstellung von Diensten der Grundversorgung** in den Bereichen Postdienst und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs gemäss Postgesetz vom 17. Dezember 2010² (PG) genehmigen. Der Waren- und Zahlungsverkehr gemäss PG muss wenn immer möglich aufrechterhalten werden. *[aufgehoben]*

Was wäre bei einer Ausgangssperre:

Umsetzung einer rechtzeitigen Zustellung?



Wiederkehrende Fragestellungen:

Rechtliche Hürden:

- Kompetenzfragen: BR/Bvers – Bund/Kanton
→ Zentralisierung als Fluch der Digitalisierung
- Gibt es eine formell-gesetzliche Grundlage?
- Welche Anforderungen sind daran zu stellen?
- Schutz der informationellen Selbstbestimmung

Technische Hürden:

Wie kann sichergestellt werden, dass Schutzniveaus aus der analogen Welt bei der Verwendung digitaler Lösung zuverlässig eingehalten werden.



3. Was bleibt?

Einfluss auf die Zusammenarbeit

Einfluss auf laufende

Rechtsetzungsprojekte



Was bleibt, was wäre ohnehin gekommen:

- Identitätsfeststellungen VZertES AS 2020 1149 – neu
- Ubiquität der Verfahrensdokumente für jeden Verfahrensbeteiligten (wie im BEKJ geplant) → nicht durch COVID
- Videokonferenz im Zivilprozess → Revision Art. 170a ZPO
- GVs – im neuen Aktienrecht Art. 701d OR (noch nicht in Kraft)
- App – «gutartige Anwendungen» denkbar? Blutspender?
- Politische Rechte/parl. Abstimmungen: Ja, aber es braucht noch Vorarbeiten: E-ID
- Klarere Kompetenzen in der Krise – jede ist anders.



Fazit

- Digitalisierung bleibt Hilfsmittel nicht Selbstzweck
- Digitalisierungsmotive bleiben auch ohne Corona
 - Leistungsangebot 24/7 trotz Bewegungseinschränkung
 - Reduktion der durch Erwerbsarbeit erforderlichen Mobilität
 - Vollzugshilfe (App) mit Missbrauchspotential
- Materiell: Wenig neue Fragen (Notrecht)
Fragen rund um die Digitalisierung stellen sich akzentuiert:
 - Lösungen verstehen, verständlich + stufengerecht abbilden
 - Kompetenzfrage, mehr Zentralisierung, Entdemokratisierung?